

## § 1716 BGB

Durch die Beistandschaft wird die [elterliche Sorge](#) nicht eingeschränkt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Familiengerichts und die Rechnungslegung sinngemäß.

### Fassung ab 01. Jan 2023

---

### Fassung bis einschl 31. Dez 2022

Durch die Beistandschaft wird die [elterliche Sorge](#) nicht eingeschränkt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Familiengerichts und die Rechnungslegung sinngemäß; die §§ [1791 BGB](#), [1791c Abs. 3 BGB](#) sind nicht anzuwenden.